

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 017 182  
Studiengang: Energietechnik und Energiewirtschaft, M.Sc.  
Hochschule: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg  
Studienort/e: Cottbus  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele / Lernergebnisse müssen schwerpunktspezifisch ausdifferenziert werden. Überall dort, wo die Hochschule über die Qualifikationsziele / Lernergebnisse informiert, muss die Darstellung entsprechend aktualisiert werden. (§ 11 StudAkkV)
2. Den Studierenden müssen mehr Möglichkeiten geboten werden, die Befähigung zum Entwurf (im Sinne der Energietechnik) sowie zu einer sowohl technisch als auch wirtschaftlich systemischen Bewertung elektrischer und nicht-elektrischer erneuerbarer Energiesysteme (im Sinne der Energiewirtschaft) zu erlangen. (§ 12 Abs. 1 StudAkkV)
3. Die Prüfungen müssen kompetenzorientiert konzipiert sein. (§ 12 Abs. 4 StudAkkV)
4. Es muss gewährleistet sein, dass die Durchführung des Praktikums zu keiner Verlängerung der Studienzeit führt. (§ 12 Abs. 5 StudAkkV)
5. Es muss ein regelmäßiges kontinuierliches Monitoring auf Modul-/Lehrveranstaltungsgebene stattfinden und die Studierenden müssen über die Ergebnisse sowie die abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Sofern alternative, qualitative Evaluationsformate zum Einsatz kommen sind mindestens die entsprechenden Prozesse zu schildern sowie eine grobe Evaluationsplanung vorzulegen. (§ 14 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## Begründung

## Zweitbehandlung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule hat im Rahmen der Nachfrist weitere Dokumente zum Nachweis der Erfüllung der offenen Auflage 5 eingereicht.

### Zu Auflage 5 – kontinuierliches Monitoring (§ 14 StudAkkV)

Die Hochschule erläutert evidenzbasiert die im Studiengang zum Einsatz kommenden qualitativen Evaluationsinstrumente und legt eine Evaluationsplanung vor. Die Hochschule macht damit plausibel, dass im Studiengang ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs stattfindet und dass dabei angemessene qualitative Methoden zum Einsatz kommen. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

### Erstbehandlung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

### Auflage 1 - Ausdifferenzierung der Qualifikationsziele (§ 11 StudAkkV)

Die Hochschule legt eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung vor, in deren § 2 die Qualifikationsziele / Lernergebnisse nunmehr schwerpunktspezifisch ausdifferenziert werden. Die Hochschule legt weiterhin für jede Studiengangsrichtung ein Belegexemplar des Diploma Supplements vor. In Abschnitt 4.3. werden als "spezialisierte Kenntnisse" die Lernergebnisse der jeweiligen Schwerpunkts dargestellt.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt. Er verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Im Diploma Supplement sollte explizit deutlich gemacht werden, dass die "spezialisierten Kenntnisse" im Rahmen eines von mehreren wählbaren Schwerpunkten erworben wurden.
- Gemäß Abschnitt 4.3. des Diploma Supplement wurde der Studiengang durch ASIIN akkreditiert. Dies ist nicht korrekt, da die Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat ausgesprochen wurde. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass das Diploma Supplement in diesem Punkt zeitnah korrigiert wird.

### Auflage 2 - Ausgestaltung des Curriculums (§ 12 Abs. 1 StudAkkV)

Die Hochschule beschreibt in ihrer Stellungnahme ausführlich und anhand konkreter Module den systemtheoretischen Ansatz des Studiengangs hinsichtlich der systemischen Gesamtbetrachtung von Energietechnik und Energiewirtschaft. Der Akkreditierungsrat kommt auf dieser Basis zu dem Schluss, dass die in der Auflage herausgestellten Aspekte hinreichend berücksichtigt werden. Er bewertet die

Auflage somit als erfüllt.

#### Auflage 3 - Kompetenzorientiertes Prüfen (§ 12 Abs. 4 StudAkkV)

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass als Reaktion auf die Auflagenerteilung folgende Maßnahmen durchgeführt wurden:

- Durchführung eines zweitägigen Workshops „Kompetenzorientiertes Prüfen“ zusammen mit dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der BTU sowie des Netzwerks Studienqualität Brandenburg.
- Im Nachgang zum Workshop Erweiterung des bisherigen Konzepts der Fakultät für Lernzielbeschreibungen hinsichtlich einer Operationalisierung für die Lernergebnisüberprüfung.
- Begleitung der Umsetzung in Einzel- und Gruppengesprächen mit den Lehrenden

Als Evidenzen legt die Hochschule eine schematische Darstellung des neuen "Grundmodells zur Beschreibung von Lernzielen und Lernergebnisüberprüfungen" sowie für verschiedene Module Steckbriefe zum Vergleich der formulierten Anforderungen der Lernziele mit den Anforderungen bei der Prüfung der Lernergebnisse und die Analyse der entsprechenden Prüfungsaufgaben vor.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats hat die Hochschule geeignete Maßnahmen zur Etablierung eines durchweg kompetenzorientierten Prüfungssystems initiiert; auch das neue "Grundmodell" sowie die vorgelegten Analysen konkreter Prüfungen werden als angemessen beurteilt. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als erfüllt.

#### Auflage 4 - Praktikum (§ 12 Abs. 5 StudAkkV)

Die Hochschule hat im Zuge der Aufgabenerfüllung keine Änderung vorgenommen. Das Praktikum umfasst nach wie vor 6 Leistungspunkte und ist im vierten Fachsemester des Regelstudienplans verortet. Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme jedoch zugleich ausführlich dar, dass die vorhandenen Regelungen und Zeitplanungen gewährleisten, dass das Praktikum dennoch in der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats sind die Darlegungen der Hochschule nachvollziehbar. Der Akkreditierungsrat nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Alternativen zu einem regulären Praktikum, wie von den Gutachtern auf S. 42 des Akkreditierungsberichts angemahnt, ohnehin schon in den Ordnungsmitteln verankert waren (vgl. § 6 Abs. 5 Studien- und Prüfungsordnung (Belegung eines alternativen Moduls), § 5 Abs. 3 Praktikumsordnung (Anerkennung des Industriepraktikums aufgrund von einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten)). Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

#### Auflage 5 - kontinuierliches Monitoring (§ 14 StudAkkV)

Die Hochschule beschreibt in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung ein weiteres Mal die standardisierten quantitativen Evaluationsinstrumente. Es werden darüber hinaus nunmehr zwar auch qualitative Evaluationsinstrumente benannt; eine genauere Beschreibung dieser alternativen Evaluationsmethoden fehlt allerdings nach wie vor und kann auch nicht aus den in der Stellungnahme benannten generischen Prozessschritten „Situationsanalyse“, „Evaluationsplanung“, „Evaluationsdurchführung“, „Evaluationsnutzung“ abgeleitet werden. Auch die zusammen mit der Stellungnahme zur Auflagenerfüllung vorgelegten Fragebögen der Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation sowie der Absolventenbefragung beziehen sich erneut ausschließlich auf die standardisierten Evaluationsinstrumente und liefern dementsprechend keine neuen Informationen.

In der Stellungnahme wird zudem nach wie vor nicht dargestellt, wie im hier zur Debatte stehenden Masterstudiengang Energietechnik und Energiewirtschaft eine regelmäßige quantitative und / oder qualitative Lehrevaluation sichergestellt wird. Bereits die Gutachter hatten im Akkreditierungsbericht hervorgehoben, dass in diesem Fall eine Schilderung des idealtypischen Ablaufs der Lehrevaluation nicht ausreichend sei, da „die Hauptproblematik in der geringen Kohortenzahl der Studiengänge“ liege und dass deshalb „sichergestellt werden [muss], dass auch bei einer geringen Kohortenzahl eine regelmäßige Evaluation gewährleistet ist“. Die Gutachter kamen deshalb zu dem Schluss, „dass die Hochschule alternative Evaluationsmethoden entwickeln bzw. anwenden und dies nachweisen muss, um auch kleine Kohortengruppen adäquat und kontinuierlich zu evaluieren.“ Die Hochschule legt weder dar, welche Evaluationsinstrumente in diesem konkreten Studiengang zum Einsatz kommen, noch wird, wie vom Akkreditierungsrat im Akkreditierungsbeschluss sowie im Aufagentext als Mindestanforderung erbeten, eine Evaluationsplanung vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat kommt vor diesem Hintergrund zu dem Schluss, dass nach wie vor unklar bleibt, ob und wenn ja wie im Masterstudiengang Energietechnik und Energiewirtschaft ein kontinuierliches Monitoring auf Modul-/Lehrveranstaltungsebene stattfindet. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage deshalb als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.